

TITVL. X. Von Heurabten vnd Eheleuten. CXLVIII

S. auch solche Abrede so bald Schrifftlich verassen lassen sollen/damit sie dieselbig zu besichtigen vnd zuerwegen (wie hernach volgen wirt) vnserm Scheffenraht fürlegen mögen / Dann/ da sie solchs überschreyten würden / vnd erst nach gehaltenen Hochzeit vnd Ehelichem Beylager/ solch Einkindschafft abreden vnd auffrichten/vñ derwegen bey vnsern Schultheiß vnd Scheffen vñ bestatigung derselben/ansuchen wolte / So sollen sie damit nicht gehört/ noch inen dieselbig Einkindschafft / als dieser vnser Ordnung vngemeß / vnd nichtiglich abgeredt / nicht Confirmirt werden.

II. **Q**u auch die Kindere/so die Frauw in die zwoent Ehe brenzt/ noch vnder iren mundtbaren jaren/ vñ nicht bevormündet weren / So soll sie denselbigen auß beydersents Verwandten Freundschaft/oder in mangel derselben/ auß andern iren guten Freunden / zwen oder drey / zu vorderst vnd ehe sie zu der Abrede der Einkindschafft schreyttet/ vor vnsern Schultheiß vñ Scheffen/im Scheffenraht/ zu Vormündern oder Curatoren verordnen lassen/ damit dieselben bey Abredung vnd Beschliessung solcher Einkindschafft seyn/vñ darimder auch gehört werde mögen.

III. **W**ere es aber der Vatter / wiewol er von wegen der beschribenen Keyserlichen Recht/ seinen Kindern Vormünderere/ (dieweyl er Legitimus Administrator derselben ist) zu bitten nicht schuldig / So sol er doch nicht desto weniger gleichfalls zu der Abrede vnd Vergleichung der Einkindschafft / zwen oder drey/ auß seiner verstorbenen Hausfrauwen Freundschaft/ oder da die nicht vorhanden / sonst andere ehrbare / vnd verstendige Männer/erfordern/ vnd mit deren raht vñ zuthun die Einkindschafft schliessen.

V. **S**odann solchs geschehen / sollen gedachte Vormünderere neben irer Pfläglindere beydersents nechstverwädter Freundschaft/mit fleiß helfen bedencken/vnd erwegen/was ire der Kindere nutz oder schade/bey solcher Einkindschafft seyn möge / Also da sie zwischen der Mutter / vñ der ersten irer Pfläglindere / vnd dann des künfftigen Vatters/vñ seiner Kindere / Haab vñ Nahrung/